

Spesenreglemente

Pflicht oder Kür?

Hans-Joachim Heinzer
Steuerseminar 2015

Inhaltsübersicht

- Sinn und Zweck einer genehmigten Spesenregelung
- Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens
- Hinweise zu den Pauschalspesen für das leitende Personal

Lernziele

- Sie erhalten Kenntnis über von die unterschiedlichen Bedürfnissen der Arbeitgeberschaft und der Steuerbehörde
- Sie erkennen die Notwendigkeit eines Spesenreglements
- Sie kennen das Prüfungsverfahren bei der Genehmigung eines Spesenreglements
- Sie erhalten Informationen bezüglich der Pauschalspesen für das leitende Personal

- Keine Pflicht für Arbeitgeber
 - > Bedürfnis der Arbeitgeberschaft nach steuerlich legitimierter Spesenregelung
 - > Über 1'000 genehmigte Reglemente
- Rechtsicherheit
 - > Vereinfachung Deklaration Lohnausweis für Arbeitgeber
 - > Weniger Nachfragen durch die Steuerbehörden
- Vollständige Spesenregelung
 - > verbindlich für Arbeitgeber
 - > verbindlich für Arbeitnehmer
 - > verbindlich für Steuerbehörden

- Vereinfachung Deklaration Lohnausweis
- Effektive Spesen
 - > müssen nicht mehr betragsmässig ausgewiesen werden
 - > es reicht ein Kreuz beim kleinen Feld bei Ziffer 13.1.1
- Regelung Geschäftswagen (*Ziffer 2.2 / Feld F*)
 - > Regelfall: Pauschal 0,8% pro Monat vom Kaufpreis
 - > Ausnahme: Abrechnung gemäss Bordbuch
 - > neuer Hinweis Randziffer 70 Wegleitung Lohnausweis (FABI)
- Regelung Pauschalspesen leitendes Personal (*Ziffer 13.2.1*)
 - > für Geschäftsführung und hohes Kader
 - > Repräsentations- und Kleinauslagen bis CHF 50
 - > Höhe abhängig von den Repräsentationspflichten

- Neugier oder Notwendigkeit?
 - > Im Regelfall Einsicht nicht notwendig
- Kontrolle Lohnausweis
 - > Geschäftswagen (*Ziffer 2 und insbesondere Feld F LA*)
 - > Höhe der Pauschalspesen leitendes Personal (*Ziffer 13.2 LA*)
- Luzerner Spesenreglemente
 - > sind für die Steuerbehörden einsehbar
- Ausserkantonale Spesenreglemente
 - > müssen von der Steuerbehörde einverlangt werden

- Keine Notwendigkeit gegeben:
 - > für Kleinunternehmen (*bspw. 1- oder 2-Mann GmbH*)
 - > wenn Vorgaben Lohnausweis eingehalten werden
 - Übernachtungsspesen gegen Beleg
 - Entschädigung für Hauptmahlzeit (*limitiert auf Maximalbetrag von CHF 35 oder Pauschale von CHF 30*)
 - Fahrkostenentschädigung max. CHF 0.70 pro Kilometer
 - Kleinspesen gegen Beleg oder maximal CHF 20 pro Tag
 - Mehrwertsteuerkonforme Abrechnung über Kundeneinladungen

- Voraussetzungen in formeller Hinsicht
 - > Firmendomizil im Kanton Luzern
 - > Mindestgrösse (*in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer*)
- Voraussetzungen in materieller Hinsicht
 - > Vollständigkeit der Spesenregelung, beinhaltend:
 - Allgemeines Spesenreglement (Basis-Reglement)
 - Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal
 - ev. weitere Zusatzreglemente
- Erklärung
 - > Verbindliche und abschliessende Regelung
 - > Keine weiteren Spesenentschädigungen
 - > Vollständiger Auslagenersatz Arbeitsvertragsrecht (OR 327 ff)

- Normalfall:
 - > Prüfung eingereichte Reglemente
 - > Direkte Genehmigung
 - > schriftliche Stellungnahme mit notwendigen Anpassungen
 - > Bestätigung bereits im Wegzugskanton genehmigtes Reglement
 - > Negativentscheid mit Abschreibung
(Voraussetzungen für Genehmigung nicht erfüllt)

- Ausnahmefall:
 - > Einladung zur Besprechung
 - bei schwierigen Spesenregelungen oder
 - auf Wunsch des Gesuchstellers

- Sicherstellung Einheitlichkeit
 - > gesamtschweizerische Betrachtungsweise
(*Einhaltung Richtlinien SSK*)
 - > kantonale Betrachtungsweise
(*Gleichbehandlung, Branchenvergleich*)
- Kontrolle Vollständigkeit
 - > Alle möglichen Spesenvergütungen geregelt
 - > Geschäftswagenregelung vorhanden
(*Liste Geschäftswagenbesitzer*)
 - > Pauschalspesen angemessen
(*Liste Pauschalspesenempfänger*)

- Klare Unterscheidung zwischen
 - > Gehaltsnebenleistungen (*Entschädigung Berufsauslagen*)
 - > Auslagenersatz (*Spesenentschädigung*)

- Sicherstellung korrekte Lohndeklaration
 - > Gehaltsnebenleistungen (*Lohnbestandteile*)
 - > Pauschalspesen (*gehören immer auf Lohnausweis; Deklaration unter entsprechender Ziffer auf LA*)
 - > Richtige Deklaration der Geschäftsautos und der Privatanteile

- Genehmigungsschreiben
- Genehmigungsvermerk/Datum auf genehmigten Reglementen
- Hinweis auf Deklaration in Ziffer 15 LA
 - > Spesenreglement am (Datum) durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt
- Jährliche Auflagen
 - > Liste Geschäftswagennutzer (*sofern vorhanden*)
 - > Liste Pauschalspesenbezüger (*sofern vorhanden*)

- Spesen
 - > Auslagenersatz für konkreten dienstlichen Auftrag während der Arbeitszeit
 - Reisespesen
 - Verpflegungskosten
 - Kundeneinladungen

- Gewinnungskosten
 - > Aufwendungen, die vor oder nach Beendigung der Arbeitstätigkeit anfallen
 - Vergütungen für den Arbeitsweg
 - Mittagzulagen für Verpflegung am Arbeitsort
 - Büroentschädigung privat

- Vergütung pro Kostenereignis durch Arbeitgeber
- Keine Deklaration der effektiven Spesen im Lohnausweis
 - > falls Vorgaben Lohnausweis (RZ 52) eingehalten
 - > falls Spesenreglement genehmigt
 - > in beiden Fällen: Kreuz bei kleinem Feld bei Ziffer 13.1.1 LA
 - > andernfalls sind sämtliche Spesen betragsmässig im Lohnausweis zu deklarieren

- Pauschale Vergütung durch Arbeitgeber
 - > ungeachtet der effektiv angefallenen Kosten
 - > für einen bestimmten Zeitraum (*monatlich oder jährlich*)
- Deklaration der Pauschalspesen im Lohnausweis
 - > in jedem Fall (*auch bei genehmigten Spesenreglementen!*)
 - Repräsentationsspesen (*Ziffer 13.2.1 LA*)
 - Autospesen (*Ziffer 13.2.2 LA*)
 - Übrige Spesen (*Ziffer 13.2.3 LA*)

- Repräsentations- und Kleinauslagen für
 - > Akquisition
 - > Kundenpflege
 - > Mitarbeiteranlässe
 - > Kleinausgaben
- Ausmass
 - > Auslagen bis CHF 50 pro Ereignis
 - Ausnahme: Kundenverpflegung zu Hause; unabhängig von der Höhe der Auslagen, exkl. Catering-Service

- Personal (in Kaderfunktion), welches
 - > der Geschäftsführung angehört
 - > oder ihr rang- oder funktionsmässig nahe steht
 - > und Führungs- und Repräsentationspflichten wahrnimmt

- Höhe der Spesenpauschale ist abhängig
 - > vom Repräsentationsaufwand der betreffenden Person
 - > von der Branche (*branchenüblicher Vergleich*)
 - > und vom ausbezahlten Bruttogehalt
- Grundsatz:
 - > Spesenpauschale sollte in etwa den tatsächlichen Auslagen entsprechen
 - > in der Regel zwischen 3% bis 5% der Bruttobesoldung inkl. Boni, aber ohne Dividendenausschüttungen

Fazit

- Die Ausarbeitung und Genehmigung eines Spesenreglements ist keine Pflicht der Arbeitgeberschaft, sondern vielmehr ein Bedürfnis nach Rechtsicherheit.
- Spesenreglemente beinhalten den vollständigen Auslagenersatz, die Spesen sind abschliessend geregelt.
- Bei der Höhe der Pauschalspesen für das leitende Personal wird ein branchenüblicher und vom Bruttogehalt abhängiger Vergleich herangezogen.